SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Hinweise:

Gemäß DüV 2020 und StoffBilV 2017 sind Richtwerte für Nährstoffgehalte an Stickstoff und Phosphor nur dann zu verwenden, wenn dem Betriebsinhaber diese nicht auf Grund von

- o Messergebnissen (auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden) vorliegen bzw.
- o einer vorgeschriebenen Kennzeichnung bekannt sind.

Die Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gelten auch, wenn diese als Futtermittel verwendet werden.

Zur legumen N-Bindung

Legume Zwischenfrüchte bzw. Zwischenfruchtmischungen sind - auch bei Verbleib auf dem Feld - bei der Nährstoff- und Stoffstrombilanzierung zu berücksichtigen.

Bei Grünland wird generell von einem gewissen Mindestanteil an Leguminosen ausgegangen (Leguminosenanteil von < 10 %; siehe Tabelle 8). Demzufolge sind immer alle Grünland-/Dauergrünlandflächen des Betriebes in die Ermittlung der legumen N-Bindung einzubeziehen!